

3) Daniels c. Etat Allemand. Cause No. 924. 7 mai 1928¹⁾.

Kriegsgefangene — Art. 297 e, Art. 304 b II VV.

1. *Art. 297 e bezieht sich nicht auf Maßnahmen gegen die Person.*

2. *Die Verwendung eines Kriegsgefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten beruht nicht auf einem Vertrag zwischen dem Gefangenen und dem Nehmestaat.*

Le Tribunal Arbitral Mixte Germano-Belge;

Vu la requête introduite le 29 juin 1922 par Herman Hubert Daniels, 87 Chaussée de Maestricht, à Tongres, contre l'Etat Allemand, tendant au paiement d'une indemnité de frs: 1190,50;

Vu les pièces de la procédure;

Où à l'audience du 20 avril 1928 tenue en la Salle des Audiences Ordinaires de la Cour de Cassation, au Palais de Justice, à Bruxelles, le demandeur en personne, M. Euler, Agent du Gouvernement Allemand, pour le défendeur, et M. Van Cromphout, Agent du Gouvernement Belge;

Attendu que le requérant fonde sa réclamation tout d'abord sur la perte ou l'avarie prétendues de colis qui lui ont été expédiés ou qu'il a expédiés pendant sa captivité en Allemagne;

Attendu que l'exception de prescription opposée par l'Etat défendeur à cette réclamation est bien fondée, ainsi que cela résulte des considérants de la sentence Masset contre Etat Allemand, du 25 novembre 1927, auxquels il suffit de se référer sur ce point;

Attendu que le requérant demande en outre une indemnité en raison du travail qu'il a fourni dans deux domaines agricoles en Allemagne en 1915 et 1916 et qui lui aurait été insuffisamment payé;

Attendu que cette réclamation ne rentre ni dans le cadre de l'art. 297, litt. e, du Traité — qui ne s'applique pas aux mesures prises contre la personne de ressortissants alliés — ni dans celui de l'art. 304, litt. b, al. 2 — qui ne s'applique qu'aux rapports contractuels, alors qu'il est évident que ce n'est pas sur la base d'un contrat passé avec l'Etat Allemand que le requérant a été employé à des travaux agricoles pendant sa captivité;

Par ces Motifs:

Déboute le requérant de ses conclusions,

Dit qu'il n'y a pas lieu de fixer des frais, le demandeur ayant obtenu le bénéfice de la procédure gratuite.

Le 7 mai 1928

(s) R. Guex

Président

(s) L. Fauquel

(s) R. Hoene.

¹⁾ Nach amtlicher Mitteilung. Vgl. zu diesem und dem folgenden Urteil des deutsch-französischen Schiedsgerichts den Abschnitt 1 des Aufsatzes v. Stauffenberg: Vertragliche Beziehungen des Okkupanten zu den Landeseinwohnern. Bd. II, T. 1 dieser Zeitschrift.

Anmerkung. Hinsichtlich der Verjährungseinrede des beklagten Reichs gegen den Anspruch wegen Verlustes von Postpaketen bestätigt das Urteil ausdrücklich die durch die Entscheidung i. S. Masset c. Etat allemand (Cause No. 494) vom 25. Nov. 1927²⁾ begründete Rechtsprechung des Gerichts. Hier hatte das Gericht ausgesprochen, daß Ansprüche auf Grund eines Eisenbahnfrachtvertrages wegen Verlustes von Frachtgütern innerhalb eines Jahres verjähren. Die Frist war zwar während des Krieges gemäß Art. 300 a VV. gehemmt. Sie begann aber nach dem Reichsgesetz vom 3. April 1920 (RGBl. S. 445) am 16. August 1920 wieder zu laufen, sodaß sie am 15. August 1921 abließ. Da das deutsch-belgische Schiedsgericht fast ein Jahr vor Ablauf der Frist eingesetzt worden ist, war der Kläger in der Lage, seinen Anspruch rechtzeitig geltend zu machen. Auf den gleichen Grundsätzen beruht das Urteil De Rouck c. Etat Allemand (Cause No. 622) vom 8. Dez. 1927³⁾.

Der zweite Anspruch auf Entschädigung wegen angeblich ungenügender Bezahlung von Arbeiten, die der Kläger während seiner Kriegsgefangenschaft in Deutschland geleistet hat, war auf die Artt. 297 e und 304 b II VV. gestützt. Der Versuch des Klägers, seiner Entschädigungsforderung den Charakter eines Ersatzanspruchs gegen das Reich wegen Eingriffs in seine Vermögensrechte durch eine außerordentliche Kriegsmaßnahme zu verleihen, wird vom Gericht mit der zutreffenden Begründung zurückgewiesen, daß sich Art. 297 e nicht auf Maßnahmen gegen die Person bezieht. Man hätte vielleicht noch hinzufügen können, daß die Verwendung eines Kriegsgefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten überhaupt keine Kriegsmaßnahme im Sinne des genannten Artikels darstellt, sondern eine rein militärische, auf dem Unterordnungsverhältnis des Kriegsgefangenen zum Nehmestaat beruhende Anordnung.

Im übrigen ist das Urteil ein wertvoller Beitrag zur Klarstellung des Umfanges der Zuständigkeit der Gemischten Schiedsgerichte nach Art. 304 b II. Danach können Ansprüche aus Vorfriedensverträgen zwischen den Angehörigen alliierter und assoziierter Mächte und deutschen Reichsangehörigen der Kognition der Gemischten Schiedsgerichte unterbreitet werden. Nach der fast einhelligen Rechtsprechung fallen darunter aber nur solche Rechtsverhältnisse, die auf bürgerlich-rechtlicher Grundlage beruhen, denen mit anderen Worten der den öffentlich-rechtlichen Beziehungen wesentliche Zwangs- und Hoheitscharakter fehlt. Nach dieser Rechtsprechung können auch Streitigkeiten gegen den Staat nur insoweit nach Art. 304 b II vor die Gemischten Schiedsgerichte gezogen werden, als der Staat an ihnen als Privatrechtssubjekt, nicht aber als Träger von Hoheitsrechten beteiligt ist⁴⁾. Dazu gehört jedenfalls das Rechtsverhältnis zwischen dem Kriegsgefangenen und dem Nehmestaat, wie vom Gericht klar

²⁾ Nicht veröffentlicht.

³⁾ Nicht veröffentlicht.

⁴⁾ Vgl. Bd. I, 2, S. 124 ff., S. 133 ff.

erkannt, nicht. Durch die Kriegsgefangenschaft entstehen für den Gefangenen wie für den Nehmestaat Rechte und Pflichten, die im einzelnen völkerrechtlich durch die Haager Landkriegsordnung (Art. 4 bis 20 des Anhangs) geregelt sind, deren Grundsätze auch während des Krieges als Kriegsgebrauch unter den beteiligten Staaten gegolten haben (RGSt. 57, S. 46). Der Kriegsgefangene unterliegt der Straf- und Disziplinargewalt des Nehmestaats (Art. 8, Abs. 1). Er kann vom Staat als Arbeiter verwendet und zur Leistung dieser Arbeiten zwangsweise angehalten werden. Der Kriegsgefangene hat zwar wegen dieser Arbeiten einen Anspruch auf Vergütung (Art. 6, Abs. 3); der Anspruch richtet sich aber gegen den Staat als Träger von Hoheitsrechten und ist, ähnlich wie die Besoldung der eigenen Militärpersonen des Nehmestaats, ein Teil der öffentlich-rechtlichen Unterhaltungspflicht (Art. 6 Abs. 5, Art. 7). Die Befehls- und Zwangsgewalt des Nehmestaats, durch die das ganze Kriegsgefangenenverhältnis seine Prägung erhält, tritt selbst da in die Erscheinung, wo der Gefangene für Rechnung von Privatpersonen Arbeiten ausführt; denn die Bedingungen seiner Arbeit, d. h. u. a. auch die Vergütung, werden »im Einverständnis mit der Militärbehörde« bestimmt, also nicht durch freie und gleichberechtigte Willenseinigung zwischen dem Kriegsgefangenen und dem Arbeitgeber.

Das Gericht befindet sich also in Übereinstimmung mit dem Grundsatz des Art. 304 b II, wenn es gegenüber vermögensrechtlichen Ansprüchen eines Kriegsgefangenen gegen den Nehmestaat, die, wie der Vergütungsanspruch wegen geleisteter Arbeit, aus dem Rechtsverhältnis der Kriegsgefangenschaft selbst entstehen, seine Zuständigkeit verneint.

v. Elbe.

* * *

c) Tribunal Arbitral Mixte Franco-Allemand S. II

Hospices civils de Colmar c. Kommissar des Reichsfinanzministeriums
— Affaire no 2628¹⁾ (31 juillet 1929)

Mietvertrag mit der deutschen Militärbehörde — Versteckte Requisition — Ausserordentliche Kriegsmaßnahmen — Art. 297e — Schadensberechnung.

1. *Ein mit einer deutschen Militärbehörde abgeschlossener Mietvertrag kann eine versteckte Requisition und somit eine mesure exceptionnelle de guerre darstellen.*

2. *Bei der Berechnung der Schadenshöhe ist in diesem Fall die natürliche Abnutzung der vermieteten Räume nicht in Rechnung zu stellen, da diese durch den gezahlten Mietpreis ausgeglichen ist.*

¹⁾ Nach amtlicher Mitteilung. Vgl. Anm. 6 des oben (S. 57 Anm. 1) bezeichneten Aufsatzes v. Stauffenberg.